

Gisela Drossbach

Die ‚Leges Palatinae‘ – ein Rechtsbuch?

I. Einleitung

Die ‚Leges Palatinae‘ sind auch gattungsgeschichtlich betrachtet eine höchst vielseitige Schrift und damit in gewisser Weise ein *opus apertum*. Grundlegend und tiefgreifend werden sie von Chryssa Ranoutsaki als Zeremoniell beschrieben¹ und auch Gottfried Kerscher bezeichnete sie bereits mehrfach als hybrides Werk.² Es liegt keinesfalls in meiner Absicht, Kerschers Auffassung zu widersprechen. Vielmehr ist es mir ein Anliegen, eine weitere Quellengattung herauszustellen, der dieses Werk zuzuordnen ist, nämlich die ‚Leges Palatinae‘ als Rechtsbuch bzw. als Gesetzbuch. Auch dieser Gedanke ist keinesfalls neu, weist doch bereits der Titel ‚Leges Palatinae‘ darauf hin, doch sind meines Erachtens einige Aspekte durchaus untersuchenswert.³ Deshalb interessiert im Folgenden die Frage, was ein Rechtsbuch ist und wie es von einem Gesetzbuch zu unterscheiden ist. Sodann soll das Vorwort der ‚Leges Palatinae‘, das dort mit dem Rechtsbegriff *promulgatio* gleichgesetzt wird, näher betrachtet werden, um zu erforschen, ob und inwiefern darin das Selbstverständnis Jakobs III. gegenüber seinem Werk zum Ausdruck kommt – überspitzt ausgedrückt: Versteht sich der Monarch selbst als Gesetzgeber? Ferner soll geklärt werden, ob es sich eventuell auch um eine Palastordnung bzw. Hausordnung handelt. Eine anschließende Untersuchung des in den ‚Leges Palatinae‘ beschriebenen Hofgerichtes soll Aufschluss darüber geben, wer diesem Gericht unterstand und damit an die ‚Leges Palatinae‘ gebunden war. Da dieses Hofgericht wohl nicht für alle Einwohner des Königreichs Mallorca zuständig war, stellt sich die Frage, ob die ‚Leges Palatinae‘ etwa als Teil eines *Corpus iuris regalis* zu sehen sind, d.h. zu einem umfassenderen Gesetzgebungswerk des mallorquinischen Königs gehören.

II. Zum Verständnis von Rechtsbuch und Gesetzbuch

Was ist ein Rechtsbuch im Mittelalter? Man kann ein Rechtsbuch im weiteren Sinne und engeren Sinne unterscheiden. Im weiteren Sinne ist alles, was Regeln oder Bestimmungen enthält, gleichgültig worüber diese Bestimmungen handeln, ein Rechtsbuch. Im engeren Sinne ist das wichtigste Merkmal des in der deutschen rechtshistorischen

1 Siehe den Beitrag von Chryssa Ranoutsaki in diesem Band.

2 Siehe den Beitrag von Gottfried Kerscher in diesem Band und zuletzt G. KERSCHER, *Jacobi III Regis maioricarum: Leges Palatinae – Ein Zeremoniell als Statut?*, in: G. DROSSBACH (Hg.), *Von der Ordnung zur Norm: Statuten im Mittelalter und Früher Neuzeit*, Paderborn u.a. 2010, S. 265–277.

3 Auch von theologischer Seite sind die ‚Leges Palatinae‘ durchaus noch untersuchenswert, vgl. A. FINKE, *Acta Aragonensia*, Bd. 1, 1908, S. XXXI: „Auf den merkwürdigen religiösen, ja theologischen Charakter dieser Hausgesetzte, auf den Zusammenhang mit Philipp von Mallorca und Ramon Lull, gehe ich hier nicht ein; ebenso lasse ich hier das Kulturgeschichtliche bei Seite.“

Literatur entwickelten Begriffs: „Es handelt sich um eine Privatarbeit, deren Absicht es ist, das bestehende Recht zu schildern.“⁴ Diese seit dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts anonym oder auch von namentlich bekannten Autoren zusammengetragenen Rechtssammlungen unterschiedlichen Umfangs und Aufbaus geben also in der Regel das Recht eines begrenzten geographischen Raumes oder einer einzelnen Stadt unter Berufung auf lokale und regionale Rechtsgewohnheiten wieder oder fassen unabhängig davon für bedeutsam gehaltene weltliche oder kirchliche Rechtstraditionen zusammen und erläutern diese.⁵

Als Beispiel hierfür sei das berühmteste deutsche Rechtsbuch des Hochmittelalters angeführt, der Sachsenspiegel, den Eike von Repgow in den Jahren 1220–1235, eingengt auf 1223 bis 1226, verfasst hat.⁶ Denn in der Tat hat Eike von Repgow vor allem das Recht seiner ostsächsischen Heimat vor Augen gehabt, als er sein großes Werk schrieb. Einige Urkunden, die von Gerichtsverhandlungen und anderen Rechtsakten erzählen, nennen ihn als Zeugen oder Beteiligten, sodass man annehmen darf, dass seine eigene Erfahrung in Rechtsangelegenheiten eine wichtige Quelle seines Buches gewesen ist.⁷

Dies war aber keineswegs eine singuläre Leistung, denn im 12. und 13. Jahrhundert entstanden in ganz Europa Rechtsbücher. Um 1190 schrieb in England Randulf de Glanvill seinen Traktat ‚De legibus et consuetudinibus regni Angliae‘, in Spanien 1247 der Bischof Vidal von Huesca den ‚Fuero von Aragon‘, in Frankreich 1283 Philippe de Beaumanoir die berühmten ‚Coutumes‘.⁸ Und bereits das um 1140 abgeschlossene ‚Decretum Gratiani‘⁹, das große Werk des Bologneser Magisters Gratian, kann als

4 K. KRÖSCHEL, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Bis 1250, 132008, S. 261.

5 D. MUNZEL, Rechtsbücher, in: HRG, Bd. 4, Sp. 277–282; P. JOHANEK, Rechtsbücher, in: LexMa, Bd. 7, Sp. 519–521.

6 Siehe hierzu die neueste Forschung von P. LANDAU, Der Entstehungsort des Sachsenspiegels. Eike von Repgow, Altzelle und die anglo-normannische Kanonistik, in: Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters 61 (2005), S. 73–101. Landau vergleicht die Quellen des Sachsenspiegels mit dem Buchbestand des Zisterzienserklosters Altzelle in der Mark Meißen und kommt zu dem Ergebnis, dass Eike von Repgow mit hoher Wahrscheinlichkeit der Benutzer der für die damalige Zeit einzigartigen Klosterbibliothek Altzelle gewesen war. Im Klartext heißt dies, dass der Sachsenspiegel dort oder in der Nähe entstanden sein dürfte und nicht wie bisher angenommen in dem Dorf Reppichau im heutigen Sachsen-Anhalt (Landkreis Köthen).

7 Seine Kontakte mit den Landgrafen von Thüringen, den Markgrafen von Brandenburg und ihren Verwandten, den Fürsten von Anhalt, sowie den Markgrafen von Meißen haben ihm Kenntnis von den Angelegenheiten des Reiches verschafft, und der Hoftag König Philipps von Schwaben in Magdeburg 1199 wie der Tod Kaiser Ottos IV. auf der Harzburg 1218 ereigneten sich in seiner eigenen Heimatlandschaft, vgl. KRÖSCHEL, Rechtsgeschichte (Anm. 4), S. 261.

8 Ibid., S. 263.

9 Zum ‚Decretum Gratiani‘ siehe den hilfreichen Überblick von J. WERCKMEISTER, Decretum Gratiani, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 1, Paderborn 2000, S. 375–378 mit weiterer Literatur. A. WINROTH, The making of Gratian’s Decretum, Cambridge 2000 (= Cambridge studies in medieval life and thought 4). E. DE LEÓN/N. ÁLVAREZ DE LAS AUSTURIAN (Hgg.), La cultura giuridico-canonica medioevale. Premessa per un dialogo ecumenico, Mailand 2003 (= Pontificia università della Santa Croce. Monografie giuridiche 22). Zuletzt T. GENKA, Gratians Umgang mit seinen Quellen in der C.15 q.1, in: O. CONDORELLI (Hg.), *Panta rei*. Studi in onore di Professor Manlio Bellomo, Rom 2004, Bd. 2, S. 421–433; T. GENKA, Zur textlichen Grundlage der Imputationslehre Gratians, in: Bulletin of Medieval Canon Law 25 (2006), S. 40–81; P. LANDAU, Gratian and the Decretum Gratiani, in: The History of Medieval Canon Law in the Classical Period, 1140–1234: From Gratian to the Decretals of Pope Gregory IX, W. HARTMANN/K. PENNINGTON (Hgg.), S. 2–54. Siehe jetzt auch die Beiträge von ANDERS WINROTH, TITUS LENHERR und CARLOS LARRAINZAR in: Proceedings of the Twelfth Interna-

Rechtsbuch gelten. All diese Werke sind in der Wiedergabe juristisch relevanter Sachverhalte sehr unterschiedlich und jeweils deutlich von der Persönlichkeit ihres Verfassers geprägt.

Was ist ein Gesetzbuch im Mittelalter? Der Begriff ‚Gesetzbuch‘ ist ein moderner Begriff, denn wir sprechen heute vom Bürgerlichen Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch etc. Diese modernen Geltungsbegriffe lassen sich nicht auf das Mittelalter übertragen, weshalb hier besser der Begriff Gesetzgebung anzuwenden wäre oder nur von Gesetzbuch im weiteren Sinne zu sprechen ist. Mit Gesetzbuch im weiteren Sinne wird in der Rechtsgeschichte bezeichnet, was „von den Zeitgenossen als autoritative Rechtsetzung empfunden wurde“¹⁰, d.h. was offiziell erlassen und an eine Allgemeinheit gerichtet wurde. Beispielsweise wirkten die beiden höchsten Gewalten, Papst Honorius III. (1216–1227) und Kaiser Friedrich II. (1194–1250), gemeinsam an der Gesetzgebung mit, als die sogenannten Krönungsgesetze Friedrichs II. erlassen wurden: Der Kaiser hatte sie mit Hilfe der päpstlichen Kanzlei erlassen, der Papst hatte sie anschließend promulgiert. Im gewandelten politischen, weil rivalisierenden Klima verkündete 1231 Kaiser Friedrich II. sein großes sizilisches Gesetzbuch, die sogenannten ‚Konstitutionen von Melfi‘ oder ‚Liber Augustalis‘ ohne jegliche Rückbindung an den Papst.

Kurz darauf entstand im Jahre 1234 das umfassendste päpstliche Gesetzbuch, der ‚Liber Extra‘ von Papst Gregor IX. (1227–1241). In letzter Deutlichkeit tritt hiermit zutage: Das Sammeln und Ordnen des Rechts als Herrschaftsinstrument des Papstes.¹¹ Papst Bonifaz VIII. (1294–1303), jener Papst, der dann den höchsten päpstlichen Welt Herrschaftsanspruch anmelden wollte, fügte 1298 den fünf Büchern des ‚Liber Extra‘, seinen ‚Liber Sextus‘ hinzu und bezeichnete diesen ausdrücklich als *novorum editio iurum*.¹² Damit wurde Recht bereits als eine einheitliche Ordnung gesehen, die sowohl das alte Recht der fünf Bücher des ‚Liber Extra‘ als auch das *ius novum* des neueren Liber Sextus umfasste. Den Weg der selbständigen säkularen Gesetzgebung schlugen dann auch viele europäische Königreiche ein; die Gesetzgebungsmacht der europäischen Herrscher bleibt von da an unbestritten.

III. *Promulgatio* der ‚Leges Palatinae‘

Der Begriff *promulgatio* kommt in den ‚Leges Palatinae‘ gleich in der ersten Zeile vor und wird mit dem gesamten Prolog (Vorwort) gleichgesetzt:

Incipit prologus sive promulgatio constitutionum sive ordinationum atque legum edictarum per illustrissimum dominum Iacobum Secundum regem Maioricarum comitem

tional Congress of Medieval Canon Law, Washington, D.C. 1–7 August 2004, U. R. BLUMENTHAL (ed.) u.a., (Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia 13), Vatikanstadt 2008 [erschienen 2009].

10 KRÖSCHEL, Rechtsgeschichte (Anm. 4), S. 338.

11 Zuletzt die hoch interessanten Artikel zum ‚Liber Extra‘: M. BERTRAM, Die Dekretalen Gregors IX.: Kompilation oder Kodifikation?, in: Magister Raimundus. Atti del convegno per il IV centenario della canonizzazione di San Raimondo de Penyafort (1601–2001), a cura di C. LONGO (Dissertationes Historicae 28, Roma 2002), S. 61–86; T. WETZSTEIN, Resecatis superfluis? Raymund von Peñafort und der Liber Extra, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 123 Kan. Abt. 92 (2006), S. 355–391.

12 Zum ‚Liber Sextus‘ siehe neuerdings auch die methodisch problematische Studie von M. BÉGOU-DAVIA, Le Liber Sextus de Bonifatce VIII et les extravagantes des papes précédentes, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 121 Kan. Abt. 90 (2004), S. 77–191.

Rossili et Ceritani atque dominus Montispessulani super bono statu et regimine atque ornatu et iustitia sacrae suae domus regiae.¹³

Ist daraus zu schließen, dass es sich bei den ‚Leges Palatinae‘ um eine authentische Rechtssammlung handelt? Die Frage ist wohl positiv zu beantworten. Vergleichen wir damit den soeben genannten ‚Liber Extra‘ Papst Gregors IX. von 1234. Hier ist das Proemium die päpstliche Bulle ‚Rex pacificus‘, in der mit der Promulgation des Gesetzbuchs ausdrücklich der ausschließliche Gebrauch angeordnet wird und ferner Gregor IX. das Verbot erlässt, irgendwelche anderen Kompilationen ohne die Erlaubnis des apostolischen Stuhls zu veranstalten.¹⁴ Aufgrund dieser exklusiven Autorität wird es von manchen als Gesetzbuch bezeichnet, sein bester Kenner, Martin Bertram, nennt es allerdings nur „autorisiertes Textbuch“.¹⁵ So wie Kaiser Justinian dem römischen Recht eine neue Gestalt gibt, sieht es auch Papst Gregor IX. als seine Aufgabe an, dem kanonischen Recht eine neue Form zu verleihen, die für sich Authentizität, Exklusivität und Universalität beansprucht. In einer bekannten Metapher veranschaulicht Heinrich von Segusio im Vorwort seiner ‚Lectura‘, worin er den ‚Liber Extra‘ Gregors IX. kommentiert, die Verbindung von Kirche und Recht. Demnach ist die Kirche ein menschlicher Körper und das kanonische Recht stellt die Hände des Körpers dar.¹⁶ So ist für Hostiensis das kanonische Recht das wichtigste Werkzeug der geistlich handelnden Kirche – eine Metapher, wie sie in abgewandelter Form auch Jakob III. in seinem Prolog bzw. seiner *promulgatio* aufnahm und in dem Beitrag von Elisa Varela Rodrigéz und Núria Jornet i Benito in diesem Tagungsband ausführlich erörtert wird. Insgesamt lässt sich damit aus dem Prolog der ‚Leges Palatinae‘ meines Erachtens schließen, dass Jacob III. hier seinen Willen zur verbindlichen Geltung der in den ‚Leges Palatinae‘ enthaltenen Bestimmungen deutlich zum Ausdruck bringt, wie dies bis dahin in dieser Form in Rechtsbüchern offensichtlich nicht vorgenommen wurde.

13 Leges Palatinae, fol. 1ra.

14 E. FRIEDBERG, *Corpus iuris canonici*, Bd. 2, Leipzig 1879 [Neudr. Graz 1955], S. 2–3, Zitat S. 3: *Volente igitur, ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholis, districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facer absque auctoritate sedis apostolicae specialil.* „Wir wollen also, dass jedermann nur diese Sammlung benutzt in Gerichten wie in Rechtsschulen, und wir verbieten umso strenger, dass irgendjemand ohne besondere Ermächtigung des apostolischen Stuhls eine andere Sammlung anfertigt.“

15 Seit dem 19. Jahrhundert herrschte die irreführende Auffassung vor, es handle sich beim ‚Liber Extra‘ um ein neues Gesetzbuch, das der Papst nach Vorbild des römischen Kaisers erlassen habe. Erst Stephan Kuttner setzte dem 1950 und erneut 1967 entgegen, dass es sich bei den Dekretalen – mit den Worten Martin Bertrams – um ein „für den Gebrauch in Schule und Gericht bereinigtes und autorisiertes Textbuch handle“ (Anm. 10, S. 81f), bezeichnete aber den ‚Liber Extra‘ 1982 wiederum als „an important step towards what nowadays we call a Code“ (Anm. 10, S. 83). Martin Bertram gelingt es nun durch weitere, längst nicht abgeschlossene analytische Untersuchungen der unterschiedlichen werkimmanenten Elemente und Tendenzen, Kuttners Auffassungen weiter zu modifizieren. Demnach handelt es sich bei dem von Raymund von Peñafoort vorgelegten und von der Kurie verbreiteten Text lediglich um eine „autorisierte Zusammenfassung (compilatio) des überkommenen Dekretalenstoffes, der [sc. entsprechend älterer Gesetzgebungstechnik] nur neu geordnet, bereinigt und harmonisiert wurde“ (Anm. 10, S. 81).

16 Henricus de Segusio, *Cardinalis Hostiensis, Summa aurea*, Lyon 1537 (ND Frankfurt am Main 2009), Proemium S. 1.

IV. Palastordnung – Hofordnung

Die Promulgation ist aber nur eine Seite der Medaille, die andere Seite der Definition von Gesetzgebung lautet: Schaffung abstrakter Rechtsnormen. Nach eigenen Angaben ließ Jakob III. seine Vorlagen, die aragonesischen *Ordinacions*, überarbeiten und wie er ausdrücklich formulierte, neue Ämter hinzufügen und diese in der Anzahl erweitern.¹⁷ De facto entstand darüber hinaus ein Text aus einer Mischung von Bestimmungen und konkreten Handlungsanweisungen, dem insgesamt eine Art hoher Normverbindlichkeit zukommt; mit dem modernen Begriff von abstrakter Normativität wäre ich hier eher vorsichtig. Denn es werden die genauen Funktionen jedes einzelnen Amtsträgers festgelegt, seine Standeszugehörigkeit angegeben, sein Ersatzmann benannt. Außerdem geben sie Auskunft über die Anzahl der Ämter und Dienste, den zu leistenden Amtseid, Reiseanordnungen, Entlassungen vom Amt und Strafmaßnahmen bei Vergehen der Amtsträger. Zur Einhaltung dieser umfassenden Dienstplichten soll der Amtsträger die ‚Leges Palatinae‘ grundsätzlich bei sich führen, um darin zu lesen oder sich vorlesen zu lassen.¹⁸

Doch an welchen Personenkreis richten sich diese rechtlichen Bestimmungen? Meiner Meinung nach handelt es sich um jenen Kreis, den Jakob als ‚seinen‘ Hof bezeichnet, sozusagen seine tägliche Entourage. Im Prolog ist ausschließlich von *domus nostra* die Rede. Aus dem weiteren Text geht hervor, dass *domus nostra* und *familia nostra* identisch sind. Als *existentes in curia nostra* und *familiares nostri* werden all jene bezeichnet, die den vier großen Hofbeamten unterstellt sind. Des Weiteren werden von denjenigen, die der *curia nostra regia* bzw. der *domus nostra* angehören, die *alii officiales* unterschieden.¹⁹

Doch sind die vier Hofämter mit ihren Untergebenen sowie die Funktionen, in denen sie beschrieben werden, tatsächlich der gesamte Hof mit Hofverwaltung und Behörden eines spätmittelalterlichen Herrschers? Und wen stellen die *alii officiales* dar? Bereits an anderer Stelle habe ich dargelegt, dass in den ‚Leges Palatinae‘ nur ein innerer Hof beschrieben wird.²⁰ Zwar werden der königliche Rat und die Auditoren erwähnt, aber deren jurisdiktionelle Funktion und die Beschreibung einer obersten Gerichtsbarkeit kommen in den ‚Leges Palatinae‘ nicht vor, d.h. der königliche Rat als höchstes Regierungsorgan sowie die königliche Audiencia als höchstes jurisdiktionelles Organ im Königreich erfahren keine eigenständige Darstellung und sind deshalb nicht der engeren *curia nostra regia* zuzuordnen.

17 Zur Anzahl der Ämter sowie zur Ämterbeschreibung und -hierarchie s. G. DROSSBACH, Haus und Hof. Zur Darstellung der Ämter und Dienste in den ‚Leges Palatinae‘ König Jakobs III. von Mallorca und der ‚Yconomica‘ des Konrad von Megenberg, in: Das Öffentliche und Private in der Vormoderne, G. MELVILLE/P. VON MOOS (Hgg.), Frankfurt/New York 1998, S. 639–669 (= Norm und Struktur im Wandel vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit IQ).

18 Leges Palatinae, Prolog, fol. 1r.

19 Leges Palatinae, fol. 1v: *Porro consuetudo egregia introducit, quod in omnibus existentibus de nostra domo vel reginae, nec non in familiaribus vel sequacibus eroundem, sive sint de regno nostro vel aliis terris nostris, praemissum officium habeat quancumque jurisdictionalem legitime potestatem. [...], quod quicumque existens de regno nostro aut aliis terris nostris qui existens extraneus receptus fuerit de domo nostra vel Reginae und quod ubicumque de criminosis nostrae curiae existentis, cuiuscumque status vel officii sive gradus.*

20 Hier und im Folgenden s. DROSSBACH, Haus (Anm. 17), S. 652 und S. 663f.

Ebenso verhält es sich mit dem Mestre racional. Er wird nicht in seiner primären politischen Funktion als Spitze der zentralen Finanzverwaltung beschrieben, sondern nur in seiner sekundären Funktion als Verwalter der persönlichen Besitzungen des Königs, dem Königsgut, bzw. des Geldflusses innerhalb des engeren Hofes.

Ausführlich kommt hingegen die königliche Kanzlei zur Darstellung. Doch geht man davon aus, dass die Kanzlei in den mittelalterlichen Hofordnungen schon immer als Teil des *hospitium*, also des engeren Haushaltes, verstanden wurde, so wird hier ausschließlich der engere Hof beschrieben, d.h. die Amtsträger regeln den inneren Hof und nicht die Verwaltung und üben – abgesehen von ihrer Repräsentation – aktiv nur eine geringfügige politische Funktion aus.

Zur Beschreibung dieses engeren Hofes wurde die aragonesisch-traditionelle literarische Form der Ordinations gewählt und fortentwickelt. In diesem Sinne sind die ‚Leges Palatinae‘ auch der literarischen Gattung der Hofordnungen zuzurechnen, die wie folgt definiert werden:

Spätmittelalterliche Hofordnungen weisen in Hinsicht auf Inhalt, Form und Ausfertigung erhebliche Unterschiede auf: Zwar beziehen sich Hofordnungen prinzipiell auf alle Kardinalfunktionen des Hofes (Organisation des täglichen Lebens, Aufrechterhaltung der Sicherheit, Regierung und Verwaltung, personelle Integration, Repräsentation), doch sind die einzelnen Regulativa nur selten als „vollständig“ zu betrachten. Dies ist u.a. zurückzuführen auf das Fehlen bzw. auf frühe Abspaltungen (in England und Frankreich) von Verwaltungsinstitutionen/Behörden und anderen Einrichtungen des Hofes, auf die Existenz spezieller Ordnungen für einzelne Arbeits- und Lebensbereiche (Kanzleiordnung, Rentenkammerordnung, Zeremonienordnung [...]), sowie auf die unterschiedlichen, den Hofordnungen zugrundeliegenden Zielsetzungen ([...] Kodifizierung von Rechten und Pflichten, Etablierung von Kontrollmechanismen, Prachtentfaltung [...]).²¹

Hofordnungen können der literarischen Gattung von Statuten zugerechnet werden, die qua definitione nur für einen begrenzten sozialen oder geographischen Raum gelten. Sie sind Partikularrecht, was das Interesse an ihrer Rezeption sehr einschränkte.²² Hieraus mag unter anderem zu erklären sein, warum die ‚Leges Palatinae‘ aus ihrem zeitgenössischen literarischen Kontext heraus noch gar keine abstrahierte Normsetzung im modernen Sinne sein können.

V. Hofgericht

Die ‚Leges Palatinae‘ stellen eine Hof- bzw. Palastordnung spezifischen Charakters dar, in der nicht der Herrscher der oberste Richter ist, sondern vielmehr die Hofgerichts-

21 K.-H. AHRENS, Hofordnung, in: LexMa, Bd. 5, 1991, Sp. 74–76, Sp. 75 (Zitat). Vgl. auch M. DURLIAT, La Cort de Jaume III de Mallorca (1324–1349) segons les Lleis Palatines, in: J. J. OLANETA (ed.), Jaume III Rei de Mallorca: Lleis Palatines, Palma 1991, S. 7–72, hier S. 63. Es gibt einen gesonderten königlichen Erlass über die Räte: *Et cum, juxta nostram regiam ordinationem de consiliariis, majores-domus seu magistri-hospitii consilarii nostri censeantur*, fol. 13v.

22 Zum Thema der Statuten siehe jetzt: G. DROSSBACH (Hg.), Von der Ordnung zur Norm: Statuten im Mittelalter und Früher Neuzeit, Paderborn u.a. 2010. Darin vor allem auch G. KERSCHER, *Jacobi III regis Maioricarum: Leges Palatinae – ein Zeremoniell als Statut?*, S. 265–277, mit einer kritischen Auseinandersetzung um die gattungsspezifische Einordnung der ‚Leges Palatinae‘.

barkeit vom obersten *majordomus* ausgeübt wird. Dies scheint eine Neueinführung des mallorquinischen Hofes zu sein, wofür der aragonesische Hof nicht Pate stand; denn dort hatte neben dem König nur der *algotzir* einen erhobenen Rang, der in den ‚Leges Palatinae‘ wiederum nur als einfacher Kerkermeister erwähnt wird.²³ Die ‚Leges Palatinae‘ sind also vor allem auch für den *majordomus* eine wichtige Rechtsquelle, damit dieser das Dienstrecht der Richter kennt, dadurch Dienstvernachlässigungen und -verstöße feststellen und entsprechend dem angegebenen Strafmaß ahnden kann. D.h. ist ein Hofamtsträger erst mal in die *curia nostra* aufgenommen, wird die Rechtsprechung seines Herkunftortes ungültig und er ist dem *majordomus* ganz und gar ausgeliefert. Ein Beispiel der harten Strafverfolgung ist jene über flüchtige Kriminelle am Hofe.²⁴ Die von den Verurteilten zu zahlenden Geldstrafen müssen sodann direkt an den *thesaurarius* gezahlt werden. Es wäre hochinteressant, die strafrechtlichen Vorlagen dieses im hohen Maße rechtsgelehrten Kompilators zu erfahren.

Eine weitere gattungsspezifische Eigenart der ‚Leges Palatinae‘ ist Folgende: Ein umfassendes Rechtsverständnis und grundlegende Kenntnisse von politischer Theorie hat auch der Verfasser der Einleitungskapitel, die jeder Dienstbeschreibung vorausgehen. In der älteren Literatur werden diese als „Weisheitssprüche“ und von „merkwürdig religiös, ja fast theologischen Charakters“²⁵ beschrieben. Diese Zeilen erscheinen in ihrem abstrakten, moralisierenden Charakter konträr zur konkreten Dienstbeschreibung. Dadurch verleihen sie den ‚Leges Palatinae‘ in der Tendenz den Charakter eines Fürstenspiegels, worin der Herrscher als *rex iustus* dargestellt wird und konkrete Handlungsanleitungen erfährt, wie er sein Amt auszuüben hat.²⁶

VI. Die ‚Leges Palatinae‘ als Teil eines *Corpus iuris regalis*

Soweit lässt sich rekapitulieren: Die ‚Leges Palatinae‘ stellen ein Gesetzbuch im weiteren Sinne dar. Sie wurden in einem autoritativen Akt erlassen, sind normativen Charakters und richten sich an eine Allgemeinheit. Allerdings ist die Allgemeinheit ein beschränkter Kreis, nämlich die engere Hofhaltung, sozusagen eine Teilöffentlichkeit. Aufgrund dieser hofspezifischen Bestimmungen können sie auch der literarischen Gattung der Hofordnungen zugewiesen werden.

Doch es gibt ein zweites mallorquinisches Rechtsbuch, das ebenfalls zu einer Prachthandschrift ausgemalt wurde. Es handelt sich um den hier bereits erwähnten ‚Llibre de privilegis dels reis‘, dessen Illuminierung 1334 abgeschlossen wurde. Gleichzeitig oder unmittelbar nach dessen Fertigstellung muss Jakob III. die ‚Leges Palatinae‘ in Auftrag

23 Vgl. DROSSBACH, Haus (Anm. 17).

24 Leges Palatinae, fol. 32v: *Volentes itaque criminorum fugae periculo providere, adicimus quod ubicumque de criminosi nostrae curiae existentis cuiuscumque status vel officii sive gradus fuga sit dubitandum, unusquisque maior domus possit capere criminosum, licet et in causa talis criminosi non posset procedere absolute.*

25 FINKE, Acta Aragonesia (Anm. 3), S. XXXI.

26 Zum Fürstenspiegel des Spätmittelalters: W. BERGES, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters (MGH Schriften 2), Leipzig 1938; H. H. ANTON, Petrarca und die Tradition der Herrscher- und Fürstenspiegel, in: A. GIEBMEYER/H. SCHNABEL-SCHÜLE (Hgg.), „Das Wichtigste ist der Mensch“. Festschrift Klaus Gerteis, Mainz 2000 (Trierer Historische Forschungen 41), S. 229–251; K. UBI., Zur Entstehung der Fürstenspiegel Engelberts von Admont († 1331), in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 55 (1999), S. 499–548.

gegeben haben. Was beinhaltet der ‚Llibre dels Reis‘ und in welchem Verhältnis steht er zu den ‚Leges Palatinae‘?

Da mir das Werk bisher nicht zugänglich ist, kann ich meine erste Frage nur entsprechend meiner Kenntnisse aus der Sekundärliteratur beantworten.²⁷ Es handelt sich um eine Sammlung der Privilegien bzw. Gesetze Jakobs I. von Aragonen bis zu den königlichen Urkunden Jakobs III., darunter jene König Sanchos von Mallorca, die Usages des Ramón Berengar, Urkunden Friedrichs III. von Sizilien, des Infanten Petro von Portugal. Den umfangreichsten Teil machen wohl die Texte Jakobs I. von Aragon aus, dessen Verwaltungskunst von Ludwig Vones im Sinne einer prämodernen Prägung gewürdigt wurden.²⁸ Dringend untersucht werden müssen die Privilegien Jakobs III. Handelt es sich um Mandate, d.h. königliche Anweisungen an seine Untergebenen und Justitiarschriften als richterliche Entscheidungen? In herausragender Weise sollen darin der *Mètre ractional* und die königlichen Finanzen dargestellt sein. Deshalb ist wohl anzunehmen, dass es sich in den ‚Llibre dels Reis‘ um Verwaltungs- und Justiarangelegenheiten handelt, die der Monarch zu regeln hatte. Damit würden sich der ‚Llibre dels Reis‘ und die ‚Leges Palatinae‘ kongenial ergänzen. Die einen handeln von der Verwaltung des Königreiches, die anderen von jener des engeren Hofes.

Da aber der ‚Llibre dels Reis‘ vor allem älteres Recht wiedergibt, sind die ‚Leges Palatinae‘ als neues Recht Bestätigung und Ergänzung des alten Rechts. Deshalb und indem Jakob beide Werke promulgierte, schuf er ein einheitliches, übergreifendes Regelwerk für das gesamte Königreich Mallorca, das ich als *Corpus iuris regalis* bezeichnen möchte, in Anlehnung an den *Corpus iuris canonici* des Kirchenrechts. Im Kirchenrecht steht der Terminus *corpus* für die vollständige Werksammlung, denn der Ausdruck *corpus iuris* erfasst in Justinians Sprache die Gesamtheit des geltenden Rechts im Rahmen eines von Prinzipien durchflossenen Organismus. In diesem Sinn sagt der Glossator Accursius: *Omnia in corpore iuris inveniuntur* – „Im Corpus iuris ist alles rechtlich Wesentliche zu finden“²⁹.

Meiner Ansicht nach weisen auch die Miniaturen auf den korporativen Konnex beider Schriften hin. Im ‚Llibre dels Reis‘ ließ sich Jakob III. an exponierter Stelle in der rechtssetzenden Tradition des großen Conquistator abbilden (Abb. 1).³⁰

27 P. BOHIGAS, Notes sobre el Llibre de privilegis de Barcelona Ottob. lat. 3058, in: *Palaeographica, diplomatica et archivistica*, a cura della Scuola speciale per archivisti e bibliotecari dell'Università di Roma, Rom 1979, Bd. 2, S. 129–134; P. BOHIGAS, La illuminació de les „Leges Palatinae“ de Mallorca, in: *Speculum* 23 (1969), S. 94–100; R. URGELL HERNANDEZ, El ‚Llibre dels Reis‘: mite i realitat, in: *Memòries de l'Acadèmia Mallorquina d'Estudis Genealògics* 18 (2008), S. 7–15. Zu weiteren Hinweisen s. den Beitrag von Ludwig Vones, Anm. 52, und Luis Tudela Villalonga, Anm. 7, in diesem Band.

28 L. VONES, *Geschichte der Iberischen Halbinsel im Mittelalter 711–1480. Reiche – Kronen – Regionen*, Sigmaringen 1993.

29 ‚notitia‘ zu Dig. 1.1.10, Venedig 1569, 14a. Zur Selbstreferenzialität der Rechtswissenschaft: D. QUAGLIONI, Autosufficienza e primato del diritto nell'educazione giuridica preumanista, in: A. CHRISTIANI, *Sapere el è potere. Discipline, Dispute e Professioni nell'università medievale e moderno. Il caso bolognese e confronto*, Bologna 1990, S. 125–134; Cf. S. LEPSIUS, *Juristische Theologiebildung und philosophische Kategorien. Bemerkungen zur Arbeitsweise des Bartolus di Sassoferrato*, in: M. KAUFHOLD (Hg.), *Politische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters. Political Thought in the Age of Scholasticism. Essays in honour of Jürgen Miethke*, Leiden 2004, S. 287–303.

30 Miniatura pintada per Romeu Despoal (representat a baix) vers 1334 al ‚Llibre de privilegis dels reis de Mallorca‘ (Arxiu Històric Municipal de Palma). Jaume II de Mallorca jura els privilegis del regne de Mallorca el 1276.

Diese Frontispitz-Darstellung hat Tradition. Sie findet sich im illuminierten Rechtsbuch des großen Magisters Gratian, dem ‚Decretum Gratiani‘, und noch im großen Gesetzbuch Papst Gregors IX. – allerdings mit nicht unerheblichen Abweichungen im Detail.³¹ Die Frontispitz-Darstellungen werden aber auch in der Illumination anderer Prunkhandschriften angewandt, z. B. als Titelbild der Ordensregel des Hospitals von Santo Spirito in Sassia aus den 40er Jahren des 14. Jahrhunderts (Abb. 2) oder in bruderschaftlichen Statutenbüchern.³² Fern diesem ikonographischen Modell präsentiert sich die Darstellung Jakobs III. in den ‚Leges Palatinae‘ (Abb. 1). Der Herrscher auf dem Thron, flankiert von drei Rittern rechts und drei Klerikern links, verweist auf das ikonographische Modell Papst Bonifaz’ VIII. im Rahmen der päpstlichen Kurie, dargestellt im ‚Liber Sextus‘ und vielfach behandelt von der Kunsthistorikerin Helena Cassee (Abb. 3).³³ Wie ich meine, ist deutlich zu erkennen, dass im textlichen wie bildlichen Oeuvre beider Werke die Rezeption des Kirchenrechts eine Rolle spielt. Inwiefern Jakob III. diesen Bezug bewusst wählte, sei dahingestellt.³⁴ Es sei jedoch darauf verwiesen, dass J. Domenge i Mesquida in seiner Einleitung zur Faksimileausgabe der ‚Leges Palatinae‘ die Miniaturen ein Werk des Kirchenrechts, nämlich den ‚Apparatus super Decretales‘ von Papst Innocenz IV., als „images which present the greatest affinity with the Leges Palatinae“ bezeichnet.³⁵ In jedem Fall hat sich, wie ich meine, Jakob III. mit den ‚Leges Palatinae‘, eventuell auch mit dem ‚Libre de privilegis‘, als ein herausragender Rechtsschöpfer erwiesen.

31 Zu den Frontispitz-Darstellungen in illuminierten Werken des Kirchenrechts und in säkularrechtlichen Statuten des 12. bis 14. Jahrhunderts siehe R. GIBBS, *The 13th- and 14th-century illuminated Statutes of Bologna in their socio-political context*, in: G. DROSSBACH, *Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Paderborn u.a. 2010, S. 183–200.

32 Ibid.

33 H. CASSEE, *The missal of Cardinal Bertrand de Deux. A study in 14th-century Bolognese miniature painting* (Istituto Universitario Olandese di Storia dell’Arte Firenze 9), Florenz 1980.

34 Der Theologe Guido Terreni war von 1321 bis 1333 Bischof von Mallorca. In dieser Zeit kommentierte er das ‚Decretum Gratiani‘ – freundlicher Hinweis von Prof. Dr. Patrick Nold, Albany/N.Y. Zu Guido Terreni: B. XIBERTA, *Guiu Terrena, Carmelita de Perpinya*, Barcelona 1932; P. NOLD, *Pope John XXII’s Annotations on the Franciscan Rule: Content and Contexts*, in: *Franciscan Studies* 65 (2007), S. 295–324, hier S. 20, 139 Anm. 74, und 175 Anm. 101.

35 *Leges Palatinae*, James III, King of Majorca. Prefaced of Joan DOMENGE I MESQUIDA, Palma di Mallorca 1994 (wenig spätere Ausgabe und Übersetzung der Originalausgabe von 1991 ins Spanische gleichen Inhalts in einem Band mit anderer Seitenzählung).

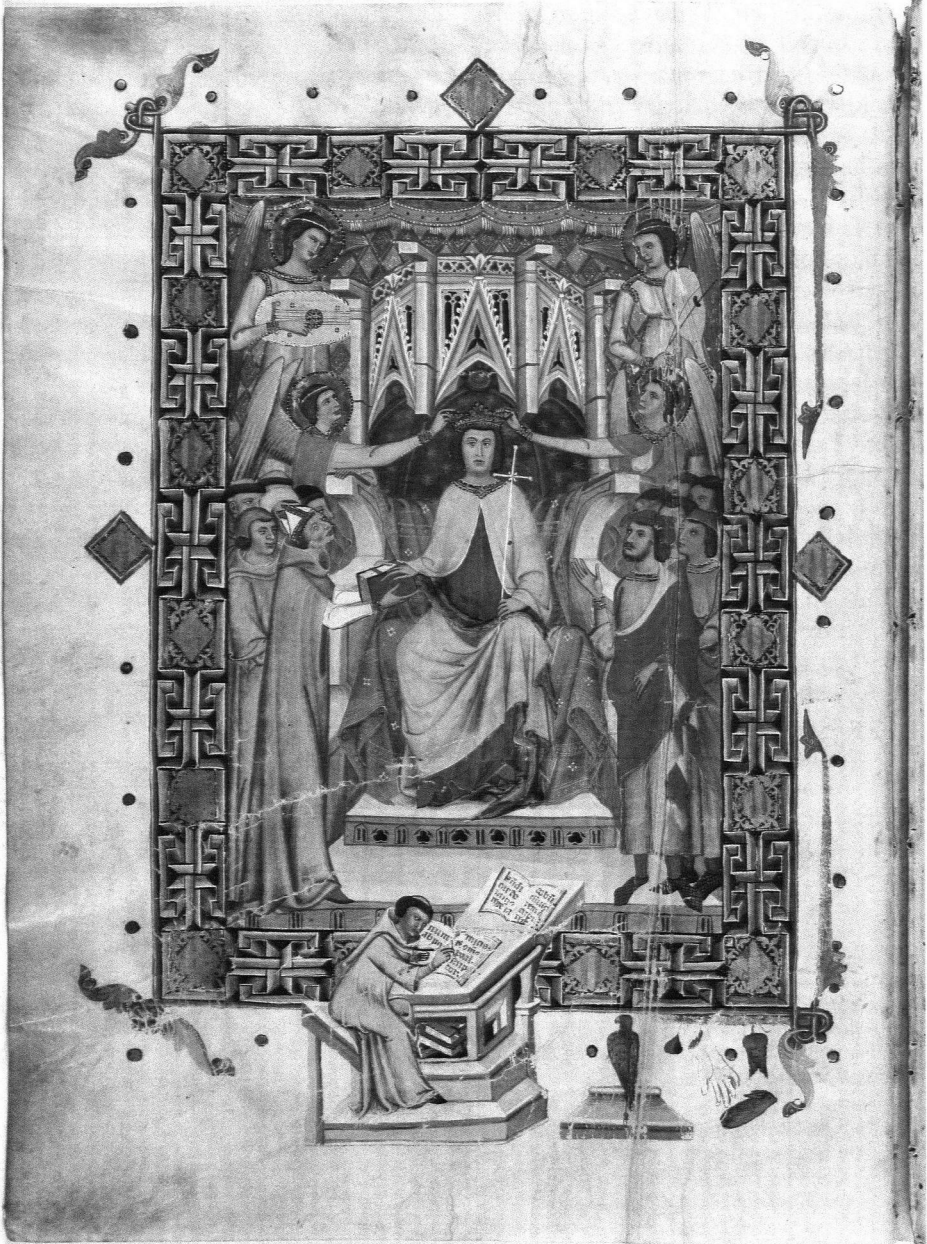


Abb. 1: Archivo del Reino de Mallorca, 'Llibre de privilegis i franqueses', còdice 1, f. 13v

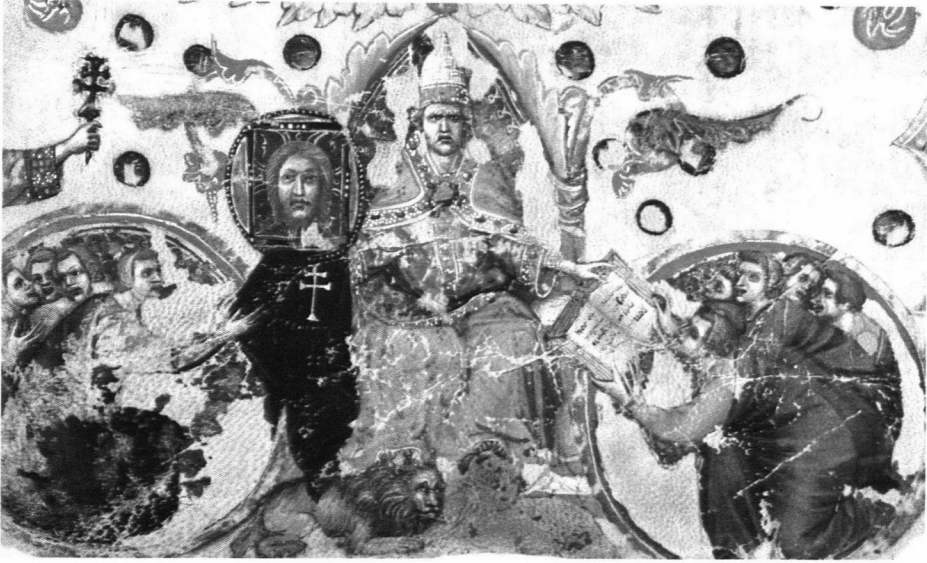


Abb. 2: Archivio di Stato di Roma, Ospedale di Santo Spirito, n. 3193, f. 15v

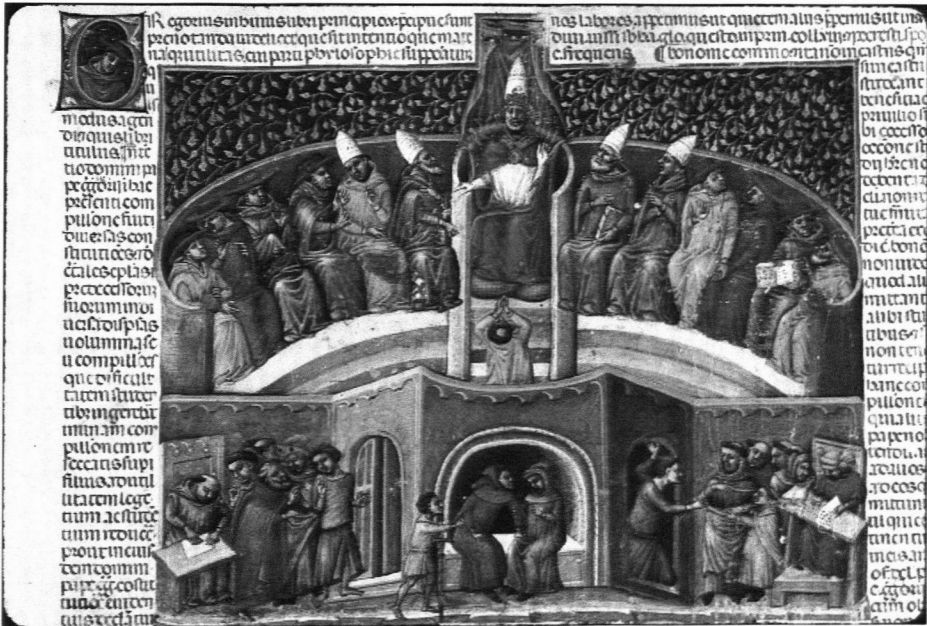


Abb. 3: Liber floridus, Liber Extra Gregors IX. Angers Bibl. Municipale Ms. 378, f. 1v Detail, Bologna 1343